

Merkzettel

Personalrat Hauptschule Regierungsbezirk Düsseldorf



Elternzeit in der Schule

Die Regelungen für die Elternzeit sind für Angestellte im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, für Beamtinnen und Beamte in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrIV) niedergelegt. Nachfolgend in Kurzfassung die aktuellen Bestimmungen für Kinder, die ab dem 1.7.2015 geboren wurden.

Anspruch auf Elternzeit

Das Recht auf Elternzeit besteht für jedes Arbeitsverhältnis, also auch bei befristeten Verträgen. Elternzeit – auch Teilzeit in der Elternzeit - kann gemeinsam von beiden Eltern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes genommen werden. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen. Elternzeit kann von beiden Eltern unabhängig voneinander für drei Zeitabschnitte gewählt werden, mit Zustimmung der Schulbehörde auch für weitere Zeitabschnitte.

Die Eltern haben die Möglichkeit, sich bei der Antragstellung nur für den Zeitabschnitt festzulegen, der für sie zu diesem Zeitpunkt planbar ist. Viele Eltern wählen lieber die Möglichkeit, anschließend einen Verlängerungsantrag zu stellen, weil sie Entscheidungen über einen Wiedereinstieg in den Beruf erst später (z. B. nach einem Jahr) fällen wollen oder können. Sowohl Verlängerungen als auch Verkürzungen einer Elternzeit sind also möglich, bedürfen aber der Zustimmung der Dienststelle. Nach bestehender Rechtslage sind kaum Gründe vorhanden, eine Verlängerung der Elternzeit abzulehnen. Eine vorzeitige Rückkehr aus der Elternzeit kann dagegen auf Probleme stoßen, da in der Regel Vertretungsverträge mit anderen Personen geschlossen wurden.

Mütter können Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen. Die Schutzfrist wird jedoch auf die dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann nach der Geburt des Kindes bereits während der Schutzfrist für die Mutter beginnen.

Anspruch auf Elternzeit für Großeltern

Großeltern haben einen Anspruch auf Elternzeit, wenn ein Elternteil minderjährig ist sowie die Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils durch die Ausbildung im Allgemeinen voll in Anspruch genommen wird.

Unterbrechung der Elternzeit

Wird die Mutter während einer laufenden Elternzeit wieder schwanger, kann sie mit Beginn der Mutterschutzfrist die Elternzeit unterbrechen und erhält in der Schutzfrist Mutterschaftsgeld (Angestellte) bzw. Besoldung (Beamtinnen). Die Höhe der Zahlung bestimmt sich nach dem Beschäftigungsumfang vor Eintritt in die Elternzeit.

Fristen

Die Elternzeit muss 7 Wochen vor Beginn schriftlich bekannt gegeben werden, die Übertragung auf einen Zeitpunkt zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr 13 Wochen vorher.

In der Freistellungs- und Urlaubsverordnung für Beamtinnen und Beamte ist festgelegt, dass die Elternzeit für Lehrkräfte nur mit sachgerechter Begründung unmittelbar vor den Schulferien enden bzw. nach den Ferien beginnen darf. Der Abstand soll der Länge der Ferien entsprechen. Das läuft in der Regel darauf hinaus, dass Lehrkräfte z. B. nur sechs Wochen vor den Sommerferien die Elternzeit beenden oder erst sechs Wochen nach den Sommerferien beginnen können. Sollte das Ende des Elterngeldbezuges in diese Zeiträume rund um die Ferien fallen, findet die Sperrfrist keine Anwendung. Ein nahtloser Wiedereinstieg auch in Ferienzeiten ist in diesem Fall gewährleistet.

Für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis gilt diese Bestimmung nicht. Angestellte sind frei in der Gestaltung der Zeiträume im Rahmen des Bundeselterngeldgesetzes und können z.B. das Ende der Elternzeit auf den letzten Schultag vor den Sommerferien legen, um das Schuljahr angemessen vorbereiten zu können. Bei Schwierigkeiten informieren Sie bitte sofort den Personalrat.

Beihilfe und Krankenversicherung

Beamtete Lehrkräfte sind in der Elternzeit beihilfeberechtigt, müssen aber ihre private Krankenversicherung weiter bezahlen. Sie können auch nicht in die Familienversicherung des Ehepartners wechseln. Sie erhalten unter bestimmten Voraussetzungen lediglich einen Zuschuss von 31 € für die private Krankenversicherung, den sie beim LBV beantragen müssen. Gesetzlich versicherte Angestellte sind während der Elternzeit beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert

Teilzeit in der Elternzeit

Teilzeitarbeit in der Elternzeit ist für Hauptschullehrkräfte bis zu 20 Stunden möglich. Sie können auch eine Teilzeit mit weniger als der Hälfte der Pflichtstundenzahl wählen. In der Regel ist Teilzeit in der Elternzeit günstiger als „normale“ Teilzeit (z.B. Zuschuss zur Krankenversicherung).

Elterngeld und ElterngeldPlus

In den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes kann Elterngeld gewährt werden. Zuständig ist die Elterngeldstelle der Kommune. Das neue Elterngeld Plus (ab 1.7.2015) ist vor allem für Kolleginnen und Kollegen interessant, die schon während des Elterngeldbezuges in Teilzeit tätig sein möchten, denn dann gestaltet sich die mögliche Anrechnung auf das Gehalt günstiger. Eltern können das Elterngeld Plus in maximal halber Höhe des bisherigen Elterngeldes, aber doppelt so lange erhalten (24 Monate). Das bisherige Elterngeld (Basiselterngeld), Elterngeld Plus oder einer Kombination aus beidem, sind flexibel zu nutzen.

Partnerschaftsbonus

Einen Partnerschaftsbonus gibt es nur bei Bezug von Elterngeld Plus. Für Eltern, die sich zeitweise die Erziehungs- und Erwerbsarbeit teilen, gibt es jeweils bis zu vier Monate zusätzliche ElterngeldPlus-Monate (Partnerschaftsbonus). Voraussetzung ist, dass die Eltern gleichzeitig in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes im Umfang von 25 bis 30 Wochenstunden (das sind 17 bis 20,5 Lehrerwochenstunden an der Hauptschule/ Umrechnung auf Lehrerwochenstunden Pflichtstunden \div 41 X 25 bzw. 30) in Teilzeit tätig sind. Auch Alleinerziehende können diese vier zusätzlichen Elterngeld-Plus-Monate erhalten, wenn sie für mindestens vier Monate in Teilzeit tätig sind.

Beispiele

Mögliche Kombinationen von Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus:

Beispiel 1:

Mutter	6 Mon. Elterngeld	12 Mon. ElterngeldPlus mit Teilzeit	4 Mon. Partnerschafts- bonus
Vater	2 Mon. Elterngeld	16 Mon. Vollzeit	4 Mon. Partnerschafts- bonus

Beispiel 2:

Mutter	10 Mon. Elterngeld	4 Mon. ElterngeldPlus mit Teilzeit	4 Mon. Partnerschafts- bonus
Vater	10 Mon. Vollzeit	4 Mon. ElterngeldPlus mit Teilzeit	4 Mon. Partnerschafts- bonus

Beispiel 3:

Mutter	12 Mon. Elterngeld	anschließend Teilzeit
Vater	4 Mon. Elterngeld	anschließend Vollzeit
Kein Anspruch auf Partnerschaftsbonus!		

Rückkehr aus der Elternzeit

Nach einer Elternzeit oder einer Beurlaubung aus familiären Gründen muss der Dienstherr besonders die familiäre Situation berücksichtigen und eine Rückkehr an den alten Dienstort anstreben, wenn dies gewünscht wird. Werden Elternzeit und Elterngeld/Elterngeld Plus in Anspruch genommen, ist die Rückkehr an die bisherige Schule nach dem Ende des Bezuges von Elterngeld/Elterngeld Plus möglich.

Teilen Sie auf jeden Fall rechtzeitig der zuständigen Schulaufsicht und dem Personalrat mit, ob Sie an Ihrer alten Schule oder einer anderen Schule arbeiten möchten.

Versetzungswunsch nach Elternzeit

Nach Beendigung einer Elternzeit von einem Jahr und mehr (einschließlich Mutterschutzfrist) hat man das Recht, wohnortnah eingesetzt zu werden. Beurlaubte Lehrkräfte nehmen an dem Versetzungsverfahren teil, das vor der Rückkehr abgeschlossen ist. Die jeweiligen Antragstermine sind unter www.oliver.nrw.de zu finden.

Während einer laufenden Elternzeit wird grundsätzlich nicht versetzt!

Es ist aber im Einzelfall möglich, sich an den gewünschten Ort abordnen zu lassen, um dort Teilzeit in der Elternzeit zu arbeiten.

Denken Sie unbedingt daran, dem Personalrat eine Kopie Ihres Antrages zu schicken oder besser noch, sich vor der Formulierung beraten zu lassen.